

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 92 „Hohe Litt II/Sägewerk“, Gemarkung Obervorschütz

a.) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1, 2 BauGB

b.) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 30. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Auf der Litt II/Sägewerk“, Gemarkung Obervorschütz.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Obervorschütz, Flur 3, Flurstücke 57/7, 57/1 und 57/2. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Im Nordosten grenzt die Fläche an die Straße „Schmiedeweg“ und im Süden an die Straße „Hohe Litt“.

Eine Lageplanskizze ist beigelegt.

Hinweis:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Hohe Litt II/Sägewerk“ wird auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe über die Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

b) Offenlegung des Entwurfs

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2025 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Hohe Litt II/Sägewerk“, Gemarkung Obervorschütz und die dazugehörige Begründung werden in der Veröffentlichungsfrist

vom 20. November bis 22. Dezember 2025

auf der Homepage der Stadt Gudensberg unter dem Link <https://www.gudensberg.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung/> zur Einsicht und zum Download bereitgestellt. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Zentralen Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan> .

Darüber hinaus werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg, Zimmer 227, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	von 08.00 – 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf vorzugsweise elektronisch übermittelt werden. Die Stellungnahme ist an folgende Email-Adresse zu senden: bauen@stadt-gudensberg.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen mündlich, schriftlich und zur Niederschrift bei der Stadt Gudensberg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Unterstützung des Planungsbüros Büro für Stadtbauwesen, Edermünde durchgeführt wird.

Gudensberg, 10.11.2025

Der Magistrat
der Stadt Gudensberg



Sina Massow
Bürgermeisterin



Geltungsbereich:

